

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Notizblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Buchardtswalde, Grotzsch, Grumbach, Grund bei M-dorf, Heiligsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphauken, Lampersdorf, Limbach, Lützen, Mochau, Müllig-Kotzsch, Nausig, Neuförchen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberbernsdorf, Bohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Rottsch, Rottschäfersberg mit Bern, Sächsberg, Schmeibwalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mochau, Seeligshaus, Speichshausen, Taubenschein, Ufersdorf, Weiskopp, Wilsberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pfg.

Verantwortlicher Hr. G. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Druck und Verlag von Maria Berger & Friedrich, Wilsdruff. Für Politik und Feuilleton verantwortlich: Hugo Friedrich, für Rechtliches und den Inseratenteil: Maria Berger.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Korpuszeile.

No. 109.

Donnerstag, den 14. September 1905.

64. Jahrg.

Die königliche Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses, sowie die Stadträte zu Meissen, Rossen und Lommatsch erlassen hiermit nachstehende

Polizeiverordnung

über den Betrieb der Bäckereien und Konditoreien.

§ 1. In den Geschäftsräumen der Bäckereien und Konditoreien, beim Backen und allen damit zusammenhängenden Verrichtungen hat die größte Reinlichkeit zu herrschen. In jedem zur Herstellung der Backwaren benutzten Räume muß mindestens ein Waschbecken mit Handtuch, sowie ein mit Wasser gefüllter Spudnapf, alles stets in sauberem Zustande, vorhanden sein.

§ 2. Die Backstube, sowie die Räume zum Aufbewahren von Backwaren, Mehl und dergleichen dürfen keinesfalls zum Schlafen, Waschen und Trocknen von Wäsche oder Körperreinen benützt werden.

§ 3. Die Arbeitsräume müssen einen festen, ebenen und dichten Fußboden, die Wände und Decken, dafern sie nicht mit Wasser gereinigt werden können, einen Anstrich von Kalkmilch erhalten, der einmal jährlich nach Abtragen des alten Anstrichs zu erneuern ist.

§ 4. Die Arbeitsräume sind täglich eine halbe Stunde lang und zwar nach Beendigung der Arbeitszeit durch vollständiges Öffnen der Fenster und der Klartür zu lüften.

§ 5. Die Fußböden sind täglich nach beendeter Arbeitszeit feucht ohne Staubentwicklung gründlich zu reinigen.

§ 6. Die Backtröge und die zum Backen bestimmten Tische dürfen nicht zum Ausruhen oder zum Aufstellen von Geschirren benützt werden.

§ 7. Die aus dem Backofen gezogene Ware darf nicht auf den Fußboden, sondern muß auf Backbretter gelegt werden.

§ 8. Die Schlafstuben der Gesellen und Lehrlinge müssen gesund sein, genügend Luft und Licht haben und täglich gereinigt werden.

§ 9. Die Inhaber von Bäckereien und Konditoreien haben auf den Gesundheitszustand ihrer Arbeiter genaue Acht zu geben und sind dafür verantwortlich, daß Arbeiter, die an Tuberkulose oder sonstigen ansteckenden und ekelerregenden, insbesondere an Hautkrankheiten leiden, ohne weiteres von der Arbeit ausgeschlossen werden.

§ 10. Das Rauchen und Schnupfen beim Backen und allen damit zusammenhängenden Verrichtungen ist verboten.

§ 11. Backwaren, Mehl und dergleichen sind jederzeit in luftigen, gut belüfteten und trockenen Räumen aufzubewahren, nicht aber an Orten, wie Haus- und Treppentritten, Höfen usw., wo sie dem Einflusse schlechter Dünste, dumper, feuchter Luft und der Verunreinigung, namentlich durch Haustiere oder durch Schmutz des Fußbodens usw. ausgesetzt sind.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geld bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, dafern nicht andere gesetzliche Strafbestimmungen in Anwendung zu kommen haben.

§ 13. Ein Abdruck dieser Bestimmungen hat in jeder Backstube an augenfälliger Stelle anzuhängen.

§ 14. Ausnahmen von den Bestimmungen in § 11 können in besonders dringlichen Fällen von der Amtshauptmannschaft bez. den Stadträten von Meissen, Rossen und Lommatsch bewilligt werden.

§ 15. Diese Bestimmungen, deren Befolgung durch häufige Revisionen überwacht werden wird, treten am 1. Oktober 1905 in Kraft. Meissen, am 1. August 1905.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Lössow.

Rossen, am 1. August 1905.

Der Stadtrat.
Dr. Goldfriedrich.

Der Stadtrat.
Dr. Eberle.

Lommatsch, den 1. August 1905.

Der Stadtrat.
J. B. Gnieser.

Nachdem aus Anlaß des Besuchs Sr. Majestät des Königs am 16. d. Mis. eine festliche Schmückung der Stadt beschlossen worden ist, wird solches mit dem Bemerken andurch bekanntgemacht, daß Beschaffung des hierzu erforderlichen Reifigs von hier aus in die Hand genommen ist.

Des weiteren ergeht noch an alle Korporationen und Vereine hiermit Einladung, an der Guldigung der Stadt sich recht zahlreich zu beteiligen. Da das Eintreffen des Allerhöchsten Besuches gegen 1/8 Uhr früh zu erwarten steht, so muß die Aufstellung, die auf dem Marktplatz hier stattfindet, gegen 7 Uhr früh beendet sein.

Um Anlegung von Flaggenständer wird noch ganz besonders gebeten.

Der Stadtrat.

Rahlenberger.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 29. dieses Monats ist der 3. Termin städtische Grund- und Einkommensteuer an die Stadtsteuereinnahme zu entrichten.

Nach Ablauf der geordneten Zahlungsfrist erfolgt gegen Säumnige die Einleitung des Mahn-, eventuell Zwangsvollstreckungsverfahrens.

Wilsdruff, den 12. September 1905.

Der Stadtrat.

Rahlenberger.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, 13. September 1905.

Deutsches Reich.

Die Cholera-Gefahr.

Die „Neuen Westpreussischen Mitteilungen“ berichten, daß Meldungen über neue choleraverdächtige Erkrankungen aus dem Regierungsbezirk Marienwerder nicht vorliegen. Über den Stand der Cholera im Regierungsbezirk Bromberg meldet die „Ostdeutsche Rundschau“: Gestorben in Schwedenhöhe bei Bromberg ein Arbeiter, in Dratzig ein Kind, in Kafel ein Arbeiter. Der „Meissener Anzeiger“ meldet: Vom 11. bis 12. September mittags sind im preussischen Staate 8 choleraverdächtige Erkrankungen und 3 Todesfälle an Cholera amtlich gemeldet worden, insgesamt bisher 163 Erkrankungen, von denen 61 tödlich endeten. Von den Neuerkrankungen entfallen auf den Kreis Marienburg 4, Graubenz einer, Tuzel einer, Friedeberg in der Neumark einer und Birsich einer. Von den bisher gemeldeten Erkrankungen haben sich drei, darunter die eines Pioniers

im Mandergelände, nicht als Cholera herausgestellt. Zur Verhütung einer Einschleppung der Cholera in Schlesien sind an der Oder drei Stromüberwachungsstellen unterhalb von Breslau, Błogau und Krossen, sowie eine Nebenüberwachungsstelle in Briskau, unterhalb von Hirschberg neuingerichtet und bei diesen Überwachungsstellen drei Kreisärzte, ein Kreisarztassistent und drei praktische Ärzte angestellt worden. — Auf Anordnung der Regierung ist in Swinemünde eine Choleraüberwachungsstelle für alle von der See herkommenden Schiffe eingerichtet, und zur Untersuchung der ankommenden Schiffe sind zwei Ärzte angestellt worden.

Das erste württembergische Krematorium wurde in Heilbronn eingeweiht. Das Stuttgarter Krematorium hat den evangelischen Geistlichen gestattet, auch im Krematorium ihres Amtes zu walten.

Die Unruhen in Deutsch-Ostafrika.

Ein Telegramm des Kommandanten S. M. S. Buffard vom 9. September aus Dar-es-Salaam meldet: Beurlaubt zur See Schröder von Kawi-Kiwindje zurückgezogen. Gindi-Fluß 8. 9. abgeföhren, habe dort

Schröder mit 16 Mann zurückgelassen, in Mikindani 1 Deckoffizier, 10 Mann. Am 9. 9. in Dar-es-Salaam eingetroffen. Paasche ist abgegangen am 30. 8. v. Mochau mit Teil Marinebataillon und schwarzen Soldaten zusammen mit Abteilung Schutztruppen nach Mitschi. Am 4. September ist Paasche in Mayenge zurückgeblieben, um diesen Platz zu sichern, während die Schutztruppe nach Kitatia weiter marschiert ist.

Eine große Verschlimmerung der Lage in Deutsch-Ostafrika erblickt die „Rhein-Westf. Zig.“ in der schon mitgeteilten Meldung, daß auch der Wangoni-Stamm aufständisch ist. Das Bezirksamt Langenburg, das von dem Grafen Götze diese Nachricht erhalten hat, liegt am Nordende des Massasees und ist durch die bekannten Rhodesischen Heberlandtelegraphen mit Kapstadt verbunden. Die Wangoni bewohnen die fruchtbare Landschaft Ungori, in der die Station Songea liegt, an der Karawansenstraße, die von Wiedhafen am Massasee nach Kilwa fährt. Songea liegt etwa 100 Kilometer östlich von Wiedhafen. Es ist besetzt mit der 8. Kompanie der Schutztruppe unter einem Oberleutnant. Im ganzen leben 19 Europäer in dem